

Vergütungsvereinbarung Erstberatung

zwischen		
Rechtsanwaltskanzlei Unger, Adalbert-Stifter-Weg 30, 85570 Markt Schwaben		
und		
Firma/Herr/Frau:		
Straße:		
PLZ Ort:		
Mobil-/ Festnetztelefon:		
E-Mail:		
Rechtsschutzversicherung:		
Name:		
Versicherungs-Schein-Nr.:		
Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung:		
Sind Sie mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden?		
o Ja o Nein		

Hinweise zum Datenschutz und zur Kommunikation per E-Mail:

Hinsichtlich der von Ihnen erteilten Daten in diesem Aufnahmebogen erfolgt eine elektronische Speicherung. Die Speicherung der Daten hat ausschließlich den Zweck, Ihre Angelegenheit sachgerecht und umfassend zu bearbeiten. Details entnehmen Sie bitte Ihrer Einwilligungserklärung in die Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten.

Hinsichtlich der Verwendung von E-Mails als Kommunikationsmittel wird darauf hingewiesen, dass E-Mails insbesondere in Ansehung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu den risikobehafteten Kommunikationsformen zählen.

Erstberatung wegen

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt gemäß § 34 Abs. 1 S.1 RVG auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind.

1. Vergütung

Im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 34 Abs.1 S.3 RVG wird für den mündlichen oder schriftlichen Rat oder die Auskunft (Beratung) die Gebühr von 190,00 Euro (in Worten hundertneunzig Euro) vereinbart. Sind Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen, so erhöht sich die vorbenannte Gebühr um 30 % für jede weitere Person, wobei das Doppelte der Festgebühr als Obergrenze vereinbart wird.

2. Auslagen

Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

3. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Rahmengebühren gemäß § 2 iVm § 14 RVG nach billigem Ermessen bestimmen,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten,
- etwaig entstehende Hebegebühren VV 1009 RVG zu erstatten sind.

4. Anrechnung

Die vereinbarte Vergütung wird auf eventuell später entstehende Anwaltsgebühren und/oder Vergütungsansprüche angerechnet. Dies gilt hinsichtlich aller später entstehender Anwaltsgebühren und/oder Vergütungsansprüche, insbesondere welche das sich anschließende außergerichtliche Verfahren oder das sich anschließende gerichtliche Verfahren betreffen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt wird vor Erbringung der ihm obliegenden Leistungen gemäß § 9 RVG von seinem Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe der vereinbarten Vergütung verlangen und in Rechnung stellen.

6. Fälligkeit

	, den	
Ort	, dell Datum	
 Unterschrift des/d	er Auftraggeber/s	 Unterschrift Rechtsanwaltskanzlei Unger

Mit Übersendung der Abrechnung/Kostennote werden die Vergütung und die Auslagen fällig.